

DE

REM 02/04.

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24-9-2004
K(2004)3493

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 24-9-2004

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(nur der dänische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs Dänemark)
(REM 02/04)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 24-9-2004

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(nur der dänische Text ist verbindlich)

**(Antrag des Königreichs Dänemark)
(REM 02/04)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003⁴,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S.1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S.17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 26. März 2004 eingegangenen Schreiben vom 24. März 2004 ersuchte das Königreich Dänemark die Kommission, nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erstatten:
- (2) Ein in Dänemark niedergelassenes Unternehmen, nachstehend "Beteiligter" genannt, hat zwischen dem 7. August 1998 und dem 19. Februar 1999 mehrmals Thunfisch aus Ghana eingeführt.
- (3) Auf diese Art von Erzeugnissen mit Ursprung in Ghana wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Präferenzregelung angewandt, die im Vierten AKP-EG-Übereinkommen von Lomé⁵, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Übereinkommen, nachstehend "Übereinkommen von Lomé IV"⁶, für die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) vorgesehen ist. Gemäß Artikel 12 des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" oder "Erzeugnisse mit Ursprung in" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Übereinkommens von Lomé IV besteht für diese Erzeugnisse bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft, soweit sie von einer von den zuständigen Behörden Ghanas ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 abgedeckt sind, Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung.
- (4) Im vorliegenden Fall legte der Beteiligte im Rahmen seiner Zollanmeldungen zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vor, die von den zuständigen Behörden Ghanas ausgestellt worden waren. Die dänischen Zollbehörden nahmen diese Zollanmeldungen an und gewährten die Zollpräferenzbehandlung.

⁵ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.

⁶ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

- (5) Nach einer Untersuchung der Bedingungen, unter denen die Behörden Ghanas Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausstellen, die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Februar 2000 in Ghana durchgeführt hatten, wurde festgestellt, dass mehrere der Fangschiffe (und ihre Reeder), von denen der an den Beteiligten gelieferte Thunfisch stammte, die Ursprungskriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 des Übereinkommens von Lomé IV nicht erfüllten, so dass der von diesen Schiffen gefangene Thun die AKP-Präferenzursprungsregeln nicht erfüllte.
- (6) So wurde aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung festgestellt, dass der Beteiligte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwendet hatte, die zu Unrecht ausgestellt worden waren. Da unter diesen Voraussetzungen für die in das Königreich Dänemark eingeführten Erzeugnisse kein Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung bestand, forderten die dänischen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von de XXXXXXXXXX auf.
- (7) Der Beteiligte legte gegen diese Entscheidung der dänischen Behörden einen Rechtsbehelf ein, mit dem das dänische Oberfinanzgericht (Landsskatteret) befasst wurde. Dieses hat in einem Urteil vom 28. Januar 2004 entschieden, dass der Beteiligte für die in Rede stehenden Einfuhren aufgrund der Schlussfolgerungen der von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchung keinen Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung hatte. Dennoch hat der Gerichtshof mit Verweis auf die Entscheidung Nr. C(2002) 3627 der Kommission vom 3. Oktober 2002 die dänischen Behörden aufgefordert, der Kommission die Unterlagen zu übermitteln, um zu prüfen, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gerechtfertigt war.

- (8) Die zuständigen Behörden des Königreichs Dänemark übermittelten der Kommission den Antrag am 24. März 2004. Daraus geht hervor, dass das Vorliegen besonderer Umstände insbesondere insofern gegeben sei, als die Präferenzursprungsregeln für die Fischereierzeugnisse im Rahmen des Übereinkommens von Lomé IV und insbesondere die Bestimmungen des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 dieses Übereinkommens sehr komplex waren. Außerdem hätten die zuständigen Behörden Ghanas durch Erteilung von Ursprungszeugnissen, die sich im Nachhinein als ungültig herausstellten, einen Irrtum begangen, der als besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten sei. Darüber hinaus sei der hier in Rede stehende Fall rechtlich und sachlich dem Fall vergleichbar, der Gegenstand der Entscheidung Nr. C (2002) 3627 der Kommission vom 3. Oktober 2002 ist, in der die Kommission entschieden hatte, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt sei.
- (9) Weiter stellen die dänischen Behörden in ihrem Schreiben vom 24. März 2004 fest, dass der Beteiligte keine betrügerischen Absichten hatte und sich keinerlei offensichtliche Fahrlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen.
- (10) Zur Untermauerung des Antrags der dänischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die der Kommission von den dänischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 17. Juni 2004 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.

- (13) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, nach welcher besondere Umstände gegeben sind, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den Nachteil, der ihm aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwächst, nicht erlitten hätte.
- (14) In diesem Fall unterlag die Gewährung der Zollpräferenz für die in Frage stehenden Einfuhren der Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die von den zuständigen ghanaischen Zollbehörden auszustellen waren.
- (15) Nach der Untersuchungsmission jedoch, die die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Februar 2000 im Zusammenhang mit den Bedingungen der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 durch die Behörden von Ghana durchgeführt hatten, gingen die zuständigen Behörden Dänemarks davon aus, dass die bei der Einfuhr der in Frage stehenden Erzeugnisse vorgelegten Ursprungsbescheinigungen wegen Nichterfüllung bestimmter Ursprungsregeln des Artikels 2 des vorgenannten Protokolls Nr. 1 nicht gültig waren. Weder die benutzten Fangschiffe noch die Reedereien erfüllten die einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Gedankenstrich 3 des Protokolls.
- (16) Nach Artikel 904 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gibt es für die Gültigkeit von Präferenzursprungszeugnissen normalerweise keinen Vertrauensschutz, denn dieses Element gehört zum Geschäftsrisiko des Einführers und fällt damit unter die Verantwortung des Zollschuldners.
- (17) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben. Wurden diese Behörden also selber durch unzutreffende Angaben der Ausführer in die Irre geführt, so fällt das Vertrauen auf die Gültigkeit dieser Ursprungsbescheinigungen nicht unter Rechtsschutz.
- (18) Im vorliegenden Fall gaben die Ausführer auf den Ursprungszeugnissen an, dass die darauf aufgeführten Waren die Bedingungen für die Erteilung dieser Bescheinigungen erfüllten.

- (19) Gemäß der [Rechtsprechung](#) des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁷ kann nicht aufgrund der bloßen Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden Ghanas von den Ausführern in die Irre geführt wurden, ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (20) Tatsächlich können verschiedene Gegebenheiten dieses Falls als Ausgangspunkt für ein Vorliegen derartiger besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewertet werden.
- (21) Dass die zuständigen Behörden Ghanas über einen so langen Zeitraum hinweg Bescheinigungen ausstellten, die sich als ungültig herausstellen sollten, und dass die die Präferenzregelung dieselbe Zeit lang gewährt wurde, musste den Beteiligten in seiner Annahme bestärken, dass er die Einfuhren vorschriftsgetreu ausführte.
- (22) Weiter ist festzustellen, dass die zuständigen ghanaischen Behörden sich bis zum 28. August 2002 weigerten, den nach der Gemeinschaftsmission vom Februar 2000 verfassten Bericht zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung eines gemeinsamen Dokuments über die Schlussfolgerungen der Gemeinschaftsmission am 28. August 2002 haben die ghanaischen Behörden schließlich anerkannt, dass die drei hier in Frage stehenden Ausfuhrunternehmen in Bezug auf ihre Fangschiffe die Ursprungskriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 des Übereinkommens von Lomé IV nicht erfüllten. Dennoch haben sie die erteilten Warenverkehrsbescheinigungen bis zum heutigen Tag nicht zurückgezogen.
- (23) Die vorstehend beschriebenen Umstände mussten bei dem Einführer zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer etwaigen Abgabentrachtung führen. Diese Gegebenheiten sind dem Einführer, soweit er gutgläubig handelte zugute zu halten.
- (24) Aus alledem geht hervor, dass in diesen Fällen besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.

⁷ Urteil "*Farbfernseher aus der Türkei*" vom 10. Mai 2001, verbundene Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99 (Slg. II-1337)

- (25) Allerdings können Einfuhrabgaben auch in einem solchen besonderen Fall nur erstattet werden, wenn der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (26) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist bei der Prüfung der Frage, ob diese zweite Voraussetzung erfüllt ist, insbesondere der Erfahrung des Beteiligten und der von ihm aufgewandten Sorgfalt Rechnung zu tragen.
- (27) Im vorliegenden Fall hatte der Beteiligte jedoch offensichtlich keinen Anlass, an der Vorschriftsmäßigkeit der von ihm getätigten Vorgänge zu zweifeln.
- (28) In der Tat waren die Warenverkehrsbescheinigungen von den ghanaischen Behörden mehrere Jahre lang ausgestellt und ebenso lange waren dem Beteiligten Zollpräferenzen gewährt worden. Dieser Umstand musste beim Beteiligten immer mehr den Eindruck stärken, dass die von ihnen getätigten Einfuhren den einschlägigen Bestimmungen entsprachen.
- (29) Darüber hinaus lässt sich anhand der Unterlagen nicht belegen, dass der Beteiligte bei der Durchführung der fraglichen Einfuhren ungewöhnliche Geschäftspraktiken angewandt hätte.
- (30) Und schließlich sind die dänischen Behörden der Auffassung, dass der Beteiligte gutgläubig handelte.
- (31) Nach alledem ist das Verhalten des Beteiligten als frei von offensichtlicher Fahrlässigkeit und betrügerischer Absicht zu betrachten.
- (32) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten.
- (33) Wenn die geprüfte Situation die Erstattung oder den Erlass der in Rede stehenden Einfuhrabgaben rechtfertigt, so ist die Kommission gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Mitgliedstaaten die Einfuhrabgaben in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen erstatten oder erlassen können.

- (34) Dem vorliegenden Fall sachlich und rechtlich vergleichbar sind diejenigen Anträge auf Erstattung oder Erlass, die innerhalb der gesetzlichen Fristen in Bezug auf Einfuhren mit Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gestellt wurden, die von den zuständigen Behörden Ghanas während des von der in Rede stehenden Gemeinschaftsmission abgedeckten Zeitraums (1997-2000) ausgestellt wurden, wenn die Waren von denselben Schiffen gefischt wurden wie im vorliegenden Fall und wenn die Umstände, unter denen die Einfuhr erfolgt ist, sachlich und rechtlich mit denen vergleichbar sind, die zu dem vorliegenden Fall geführt haben. Diesbezüglich dürfen die Ausführer nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt haben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 24. März 2004 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 24-9-2004

*Für die Kommission
Frits Bolkestein
Mitglied der Kommission*